

## Presseerklärung

26. März 2015

### Unzulässige Überwachung von Arbeitnehmern

#### **Arbeitgeber darf nicht ohne Grund einen Detektiv beauftragen.**

*Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.* Arbeitgeber setzen vermehrt Detektive ein, wenn sich Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig krank melden. „Derartige Überwachungsmaßnahmen sind aber nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nur dann zulässig, wenn der Verdacht des Blaumachens auf konkreten Tatsachen beruht. Außerdem dürfen Detektive ohne berechtigten Anlass keine heimlichen Aufnahmen per Video oder Fotografie fertigen“, erklärt die Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart aus Düsseldorf. Geschehe dies dennoch, könne die observierte Person wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Schmerzensgeld verlangen.

In dem zugrunde liegenden Fall meldete sich eine Sekretärin der Geschäftsleitung ein halbes Jahr nach ihrer Einstellung für zwei Monate krank. Dabei legte sie nacheinander sechs Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Zunächst litt sie unter Bronchialerkrankungen, später unter den Folgen eines Bandscheibenvorfalls. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen waren ordnungsgemäß von Fachärzten ausgestellt worden. Dennoch bezweifelte der Arbeitgeber den zuletzt von der Mitarbeiterin telefonisch mitgeteilten Bandscheibenvorfall und beauftragte einen Detektiv mit der Observation. Diese erfolgte an vier Tagen in einem Zeitraum von zwei Wochen. Der Detektiv beobachtete und filmte unter anderem das Haus der Sekretärin, sie und ihren Mann mit Hund vor dem Haus und den Besuch der Sekretärin in einem Waschsalon. Der dem Arbeitgeber übergebene Observationsbericht enthielt elf Bilder, neun davon aus Videosequenzen.

Nachdem die Sekretärin von ihrer Bepitzelung erfahren hatte, forderte sie von ihrem Arbeitgeber ein Schmerzensgeld, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts stellte. Sie selbst hielt 10.500 Euro für angemessen. Sie habe erhebliche psychische Beeinträchtigungen erlitten, die ärztlicher Behandlung bedürften.

Das Bundesarbeitsgericht sprach ihr mit Urteil vom 19.02.2015 (Az.: 8 AZR 1007/13) letztlich einen Betrag von 1.000 Euro zu. Dabei folgte das Gericht der Festsetzung durch die Vorinstanz, dem Landesarbeitsgericht Hamm. Die Erfurter Richter betonten ausdrücklich, dass die Observation einschließlich der heimlichen Aufnahmen rechtswidrig gewesen sei. Der Arbeitgeber habe keinen berechtigten Anlass zur Überwachung gehabt. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei durch nichts erschüttert worden. „Wie Videoaufnahmen zu beurteilen sind, wenn ein berechtigter Anlass zur Überwachung gegeben ist, ließ das Gericht ausdrücklich offen. Arbeitgebern ist aber auch dann anzuraten, Vorsicht walten zu lassen. Oft reicht ohnehin bereits die Zeugenaussage des Detektivs vor Gericht als Beweismittel

aus. Videoaufnahmen können deshalb unverhältnismäßig und damit kontraproduktiv sein“, warnt Rechtsanwältin Dr. Offermann-Burckart.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die miteinander streiten, sollten sich an einen Fachanwalt für Arbeitsrecht wenden.

Fachanwälte für Arbeitsrecht (und für 20 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 26.03.2015 – Text zu ca. 3.988 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228, E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.313 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.